

## Promotionsordnung (PromO) der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 24. Oktober 2006

Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz 2006, Nr. 40 vom 6.11.2006, S. 1475 ff i.V.m. Staatsanzeiger Rheinland Pfalz Nr. 39 vom 25. Oktober 2010, S. 1596 und Nr. 37 vom 10. Oktober 2011 S. 1820.

Promotionsordnung (PromO) der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Fassung vom 24. Oktober 2006 mit der ersten Änderung vom 11. Oktober 2010 und der zweiten Änderung vom 22. September 2011

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Voraussetzungen für die Annahme als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber und für die Zulassung zum Prüfungsverfahren
- § 3 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 4 Annahmeverfahren
- § 5 Mitwirkungsberechtigte Mitglieder der Hochschule
- § 6 Betreuungsverhältnis
- § 7 Zusammensetzung des Promotionsausschusses
- § 8 Zulassung zum Prüfungsverfahren
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertungsgrade
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Gesamtbewertung
- § 15 Auflagen
- § 16 Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades

- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Ausnahmen
- § 20 Cotutelle
- § 21 Graduiertenschulen
- § 22 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Akteneinsicht
- § 24 Weiterentwicklung des Promotionsstudiums
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (DHVG) vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171) und § 11 Abs. 3 der Grundordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften (GrundO) vom 5. Januar 2005 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2005 S. 18) hat der Senat der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer am 12. Juni 2006, am 24. Juli 2006, am 25. Januar 2010 und am 25. Juli 2011 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die folgende Promotionsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Doktorgrad

(1) Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer verleiht die akademischen Grade eines Doktors der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.), eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) und eines Doktors der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Der jeweilige Doktorgrad wird aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen.

## § 2 Voraussetzungen für die Annahme als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber und für die Zulassung zum Prüfungsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren besteht aus einem Annahme- und einem Prüfungsverfahren. Jedes Teilverfahren setzt einen besonderen Antrag voraus.

(2) Voraussetzungen für die Annahme als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber sind:

1. für den Doktor der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.) ein abgeschlossenes Studium der Verwaltungswissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Geschichtswissenschaft oder Sozialwissenschaften an einer deutschen Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule, welches durch die Ablegung einer in Deutschland für den höheren Dienst qualifizierenden Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer letzterer mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung oder durch eine Staatsprüfung nachgewiesen wird;
2. Für den Doktor der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) ein durch die Ablegung der ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder der Abschluss eines vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule. Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag der Betreuerin oder des Betreuers auch Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die ein sonstiges Studium absolviert haben, das an der Hochschule, an der die Abschlussprüfung abgelegt wurde, zu einer rechtswissenschaftlichen Promotion berechtigt;
3. für den Doktor der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) ein abgeschlossenes Studium der Verwaltungswissenschaft, Geschichtswissenschaft, Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaft an einer deutschen Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule, welches durch die Ablegung einer in Deutschland für den höheren Dienst qualifizierenden Staatsprüfung, Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer letzterer mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung nachgewiesen wird;
4. der Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der Abschlussprüfung nach Nr. 1, 2 oder 3, mit der Abschlussprüfung des Magisters/Masters der Verwaltungswissenschaften der DHV Speyer oder mit der zweiten Staatsprü-

fung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes zum besten Drittel der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen dieser Abschlussprüfung in ihrem oder seinem Prüfungsjahrgang oder Prüfungsdurchgang gehört;

5. das Fehlen von Tatsachen, die nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 985) die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden;
6. die Einreichung folgender Unterlagen:
  - a) Lebenslauf;
  - b) Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkannter Nachweis;
  - c) Nachweis über den Abschluss des Hochschulstudiums nach Nr. 1, 2 oder Nr. 3 sowie ein Nachweis nach Nr. 4;
  - d) Führungszeugnis;
  - e) eine mehrseitige Darstellung der Thematik der Dissertation sowie ein Zeitplan für die Erstellung der Dissertation. Aus der Darstellung soll unter anderem hervorgehen, dass es sich bei der anzufertigenden Dissertation um eine eigenständige Forschungsleistung handelt;
  - f) Erklärung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Dissertation über dieselbe oder eine ähnliche Thematik bereits einer anderen Hochschule vorgelegt hat;
  - g) Erklärung über alle versuchten und bestandenen Staats- oder Hochschulprüfungen und über ein an einer anderen Hochschule vereinbartes Dissertationsthema;
  - h) Erklärung über den mit der Dissertation angestrebten Doktorgrad;
  - i) sofern die Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst werden soll, der wissenschaftlich begründete Antrag, die Abfassung der Dissertation zur Begutachtung in einer anderen Sprache zu gestatten.
7. die Erklärung eines mitwirkungsberechtigten Mitglieds (§ 5), dass es zur Betreuung der Dissertation bereit ist (§ 6 Abs. 1), dass deren Thematik sowie die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber für die Erlangung des angestrebten Doktorgrades geeignet sind und dass der Zeitplan nach Nr. 6 e von dem mitwirkungsberechtigten Mitglied als umsetzbar angesehen wird;
8. bei einer Promotionsbewerberin oder einem Promotionsbewerber aus dem fremdsprachigen Ausland: der Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zum Prüfungsverfahren sind darüber hinaus:

1. der Nachweis einer strukturierten interdisziplinären Promotionsphase, deren Inhalt, Form und Anforderungen vom Senat beschlossen werden. Hierbei ist erforderlich die Vorlage von zwei mit mindestens „gut“ bewerteten Leistungsnachweisen aus promotionsgeeigneten Seminaren der Hochschule, von denen einer in einer anderen Disziplinengruppe<sup>1</sup> als derjenigen der Dissertation erworben sein muss;
2. die Vorlage der Dissertation (§ 9 Abs. 1) in drei Exemplaren sowie als Datei in einem vom Promotionsausschuss vorgegebenen Format;
3. Eine Versicherung, dass die Dissertation unter Beachtung der aktuellen von der DFG herausgegebenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erstellt worden ist, insbesondere, dass sie selbstständig ohne unerlaubte Hilfe und ohne Benutzung anderer als der im Schrifttumsverzeichnis der Arbeit angeführten Quellen und Schriften verfasst worden ist und dass Inhalte, die aus dem Schrifttum ganz oder annähernd entnommen sind, als solche kenntlich gemacht sind;
4. die Erklärung über die Wahl einer weiteren Disziplinengruppe für die Prüfung nach § 9 Abs. 3.

(4) Die Anträge können bis zum Beginn der mündlichen Prüfung oder bis zu einer ablehnenden Entscheidung über die Dissertation (§ 11 Abs. 5) zurückgenommen werden.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule im Sinne des § 47 DHVG erfüllen nach einer Beschäftigung mit mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit für mindestens 12 Monate an der Hochschule die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Nr. 1. Gleiches gilt für diesen vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung.

### § 3 Einleitung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren wird eingeleitet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen dieser Promotionsordnung erfüllt und ein zur Mitwirkung am Promotionsverfahren berechtigtes Mitglied der Hochschule, welches das spezifische Fachgebiet des mit der Dissertation gemäß § 1 angestrebten Doktorgrades vertritt, zur Betreuung bereit ist.

### § 4 Annahmeverfahren

<sup>1</sup> Anmerkung: Disziplinengruppen sind die Rechtswissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft sowie die Sozialwissenschaften und die Geschichtswissenschaft.

Über den Antrag auf Annahme als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber entscheidet der Promotionsausschuss nach Maßgabe des § 2 Abs. 2. Er entscheidet dabei, ob die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 sowie nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 für den angestrebten Doktorgrad vorliegen und ob die Thematik der Dissertation dem angestrebten Doktorgrad entspricht. Darüber hinaus entscheidet der Promotionsausschuss, ob Anträgen nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 i stattgegeben wird.

### § 5 Mitwirkungsberechtigte Mitglieder der Hochschule

Zur Mitwirkung an Promotionsverfahren berechtigt sind:

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und
- die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Hochschule.

### § 6 Betreuungsverhältnis

(1) Mit der Annahme als Promotionsbewerberin oder Promotionsbewerber (§ 4 Satz 1) begründet der Promotionsausschuss das Betreuungsverhältnis mit dem mitwirkungsberechtigten Mitglied (§ 2 Abs. 2 Nr. 7). Die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber ist von diesem angemessen zu beraten und zu betreuen. Das Betreuungsverhältnis verpflichtet die Promotionsbewerberin oder den Promotionsbewerber, Hinweise, Kommentare oder Anregungen, die ihr oder ihm von dem betreuenden mitwirkungsberechtigten Mitglied gegeben werden, zu beachten.

(2) Die Dissertation ist binnen einer Frist von vier Jahren ab der Annahme als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber einzureichen. Vor Ablauf der Abgabefrist kann die Verlängerung der Abgabefrist beantragt werden.

### § 7 Zusammensetzung des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuss besteht aus:

- der Rektorin oder dem Rektor,
- zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
- einem nach Möglichkeit promovierten Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einem nach Möglichkeit promovierten Mitglied der Gruppe der Hörerinnen und Hörer und

- einem nach Möglichkeit promovierten Mitglied der Gruppe der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin oder des Rektors.

## § 8 Zulassung zum Prüfungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Maßgabe des § 2 Abs. 3.

(2) Gleichzeitig mit der Zulassung bestellt die Rektorin oder der Rektor zwei mitwirkungsberechtigte Mitglieder im Benehmen mit diesen als Gutachterinnen oder Gutachter über die Dissertation. Als Erstgutachterin oder als Erstgutachter ist regelmäßig zu bestellen, wer die Dissertation betreut hat (§ 6), auch wenn sie oder er der Hochschule zu diesem Zeitpunkt nicht mehr angehört. Aus besonderen Gründen kann

- ein an einer anderen Hochschule an einem vergleichbaren Promotionsverfahren mitwirkungsberechtigtes Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
- im Benehmen mit den beiden zuerst bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden.

## § 9 Prüfungsleistungen

(1) Die Dissertation muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zu einem Thema aus dem Bereich der Aufgabenstellung der Hochschule bringen. Sie muss die Fähigkeit der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und angemessener Darstellung nachweisen und eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Eine Abhandlung, die in einem früheren Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades eingereicht worden ist, ist als Dissertation ausgeschlossen.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form einer Disputation. Sie soll Aufschluss darüber geben, ob es sich bei der Dissertation um eine eigenständige Leistung der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers handelt und ob diese oder dieser Kenntnisse und Fähigkeiten zu selbständigem Urteil auf den Gebieten hat, die nach Maßgabe des folgenden Absatzes Gegenstände der mündlichen Prüfung sind.

(3) Die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber trägt zu Beginn der Disputation die grundlegenden Thesen ihrer oder seiner Dissertation vor; der Vortrag soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Thesen sind spätestens zehn Tage vor der

Prüfung bei der Rektorin oder dem Rektor einzureichen. Die Disputation erstreckt sich über die Dissertation der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers hinaus auf Bezüge der Arbeit zu einer weiteren Disziplin aus einer anderen Disziplinen-Gruppe als die der Dissertation.

## § 10 Bewertungsgrade

Alle Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: ausgezeichnet - summa cum laude (0) = eine in jeder Hinsicht überragende Leistung;

sehr gut - magna cum laude (1) = eine hervorragende Leistung;

gut - cum laude (2) = eine durchschnittliche Anforderungen in jeder Hinsicht übersteigende Leistung;

genügend - rite (3) = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung;

nicht genügend - insufficienter (4) = eine durchschnittlichen Anforderungen nicht gerecht werdende Leistung.

Die Bewertungen für die Dissertation können durch die Tendenzangaben „oberer Bereich“ beziehungsweise „unterer Bereich“ ergänzt werden.

## § 11 Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter (§ 8 Abs. 2) erstatten schriftlich Bericht über die Dissertation und bewerten sie unabhängig voneinander. Die Gutachten sollen binnen einer Frist von drei Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter abgegeben werden. Wird die Dissertation von einer Gutachterin oder einem Gutachter mit „nicht genügend“ bewertet oder weichen Erst- und Zweitberichterstatteerin bzw. -berichterstatte bei ihrer Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note voneinander ab, so bestellt die Rektorin oder der Rektor eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Endnote für die Dissertation berechnet sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen aus den zwei bzw. drei vorliegenden Gutachten. Bei der Bildung der Endnote werden nur die beiden ersten Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird die Dissertation von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern mit „nicht genügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. Die Rektorin oder der Rektor erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.

(2) Die Dissertation und die Gutachten werden zur Einsichtnahme durch die mitwirkungsberechtigten Mitglieder (§ 5) ausgelegt. Die Auslegungsfrist be-

trägt vier Wochen. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder können innerhalb der Auslegungsfrist ein Sondergutachten abgeben.

(3) Werden bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 2 schwerwiegende Mängel festgestellt, können die Gutachterinnen und Gutachter deren Behebung binnen angemessener Frist zur Auflage machen. In diesem Fall findet eine erneute Auslage nach Absatz 2 erst nach Eingang von Zusatzgutachten der Gutachterinnen und Gutachter statt.

(4) Der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber sind auf ihren oder seinen Antrag hin die durch die Gutachterinnen und Gutachter erfolgten Bewertungen der Dissertation nach Ablauf der Frist gem. § 11 Abs. 2 mitzuteilen.

## § 12 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Sie besteht aus drei mitwirkungsberechtigten Mitgliedern (§ 5), wobei mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission eine auf Lebenszeit ernannte Professorin oder ein auf Lebenszeit ernannter Professor der Hochschule sein muss. In die Kommission ist regelmäßig zu bestellen, wer die Dissertation betreut hat sowie die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter. Die Rektorin oder der Rektor stellt bei dieser Bestellung sicher, dass die weitere Disziplinengruppe der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 3 von den Mitgliedern der Prüfungskommission fachlich abgedeckt wird. Aus besonderen Gründen kann von der Rektorin oder vom Rektor auch ein an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule an vergleichbaren Promotionsverfahren mitwirkungsberechtigtes Mitglied zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor, sofern sie oder er selbst Mitglied der Prüfungskommission ist, im Übrigen das von ihr oder ihm bestimmte Mitglied. Diese Bestimmungen lassen eine abweichende Zusammensetzung der Prüfungskommission aufgrund einer Vereinbarung nach § 20 unberührt.

## § 13 Mündliche Prüfung

(1) Nach Festsetzung der Note der Dissertation findet die mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission statt.

(2) Die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen zur mündlichen Prüfung zu laden. In der Ladung ist ihr oder ihm die voraussichtliche Zusammensetzung der Prüfungskommission mitzuteilen.

(3) Die Prüfung soll nicht länger als eineinhalb Stunden und nicht weniger als eine Stunde dauern.

(4) Bei der mündlichen Prüfung können Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber als Zu-

hörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht widerspricht. Anderen Mitgliedern der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, kann die Prüfungskommission die Teilnahme gestatten.

(5) Über den äußeren Verlauf, die Hauptgegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(6) Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die mündliche Prüfung selbständig; zur Ermittlung der Endnote der mündlichen Prüfung werden die von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelbewertungen zusammengezählt und durch drei geteilt. Bei der Bildung der Endnote werden nur die beiden ersten Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ist eine der Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung „nicht genügend“, so kann die Endnote der mündlichen Prüfung nicht besser als „genügend“ sein. Sind zwei Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung „nicht genügend“, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(7) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch nach sechs Monaten, einmal wiederholt werden. Dabei bleiben Leistungen aus der ersten mündlichen Prüfung unberücksichtigt. Wird die mündliche Prüfung nicht wiederholt, dann ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet.

## § 14 Gesamtbewertung

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so entscheidet die Prüfungskommission unmittelbar im Anschluss an diese über die Gesamtbewertung der Prüfung und teilt diese der Kandidatin oder dem Kandidaten mit. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Endnote der Dissertation und der Endnote der mündlichen Prüfung. Die Endnote der Dissertation zählt hierbei zweifach, die Endnote der mündlichen Prüfung einfach. Bei der Bildung der Gesamtbewertung werden nur die beiden ersten Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

summa cum laude bei einem Mittel von 0,0 bis 0,49,  
magna cum laude bei einem Mittel von 0,50 bis 1,49,  
cum laude bei einem Mittel von 1,50 bis 2,49,  
rite bei einem Mittel von 2,50 bis 3,49.

## § 15 Auflagen

Auf Grundlage der Gutachten nach § 11 kann die Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation erteilen. Die Auflagen müssen der Kandi-

datin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe der Gesamtbewertung mitgeteilt und in der Prüfungsniederschrift vermerkt werden. Vor Veröffentlichung überprüft die Erstgutachterin oder der Erstgutachter die Erfüllung der Auflagen und erteilt eine schriftliche Druckfreigabe. Wird diese nicht erteilt, darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden.

#### § 16 Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Dissertation zu veröffentlichen. Die Pflicht zur Veröffentlichung wird durch die Ablieferung von Pflichtexemplaren und die Vorlage einer von der Betreuerin oder vom Betreuer genehmigten Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite erfüllt.

(2) Als Pflichtexemplare sind wahlweise unentgeltlich abzuliefern:

- a) 86 Exemplare im Buch- oder Fotodruck, davon 80 an die Hochschulbibliothek zum Zweck der Verbreitung im Rahmen des Schriftenaustauschs,
- b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt,
- c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,
- d) 6 Exemplare und eine elektronische Version, deren Dateiformat und deren Datenträger von der Hochschulbibliothek zu genehmigen sind.

Im Fall von a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Werden Pflichtexemplare nach Absatz 2 Buchstabe a) eingereicht, dann müssen sie ein nach einem von der Hochschule vorgegebenen Muster gestaltetes Titelblatt mit rückseitigen Angaben über die Erst- und Zweitgutachterin oder den Erst- und Zweitgutachter, den Tag der mündlichen Prüfung und am Ende der Dissertation eine Zusammenfassung sowie einen kurzen Lebenslauf enthalten.

(4) Der Senat kann weitere Ausführungsvorschriften erlassen.

#### § 17 Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades

(1) Ist die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation erfüllt (§ 16), so wird der Doktorgrad durch Aushändigung einer Urkunde verliehen.

(2) Das Recht zu seiner Führung entsteht mit der Aushändigung der Urkunde.

#### § 18 Ehrenpromotion

(1) Die Hochschule kann für hervorragende Verdienste um die Verwaltungswissenschaften die akademische Würde eines Doktors der Verwaltungswissenschaften Ehren halber (Dr. rer. publ. h. c.) verleihen. Die Verleihung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder. In der Urkunde sind die Verdienste der oder des Promovierten darzulegen.

(2) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 19 Ausnahmen

(1) Ausnahmen können bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden:

1. vom Erfordernis des abgeschlossenen Studiums der Verwaltungswissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Geschichtswissenschaft oder Sozialwissenschaften (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), wenn die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber ein anderes abgeschlossenes Studium an einer deutschen Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule durch die Ablegung einer in Deutschland für den höheren Dienst qualifizierenden Staats-, Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer Letzterer mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung nachweist;
2. vom Erfordernis des Hochschulabschlusses an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (§ 2 Abs. 2),
  - a) wenn die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber ein Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgeschlossen hat, das den Anforderungen des § 2 Abs. 2 entspricht. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers; in Zweifelsfällen wird eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder eingeholt;
  - b) oder wenn eine oder ein nachweislich zu den besten 10 % der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen ihres oder seines Prüfungsjahrganges oder Prüfungsdurchganges zählende Promotionsbewerbe-

rin oder zählender Promotionsbewerber mit Fachhochschulabschluss auf Masterniveau befürwortende Gutachten von zwei auf Lebenszeit ernannten Professorinnen und Professoren der DHV Speyer vorlegen kann;

3. von der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers absehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn zwei auf Lebenszeit ernannte Professorinnen oder Professoren der Hochschule dies in zwei unabhängigen, die bisherigen akademischen Leistungen der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers berücksichtigenden Gutachten befürworten.
4. vom Erfordernis, die gedruckte Dissertation innerhalb eines Jahres einzureichen (§ 16);
5. vom Erfordernis der Einreichung der bestimmten Anzahl von Exemplaren der Dissertation (§ 16);
6. von der Bestimmung, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst mit der Aushändigung der Urkunde entsteht (§ 17).

(2) Über die Gewährung von Ausnahmen entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 3 der Promotionsausschuss, in den übrigen Fällen die Rektorin oder der Rektor.

(3) Von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 hat der Promotionsausschuss abzusehen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber ein abgeschlossenes Studium im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 nachweisen kann,
2. die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen einer anderen deutschen Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule für einen Doktorgrad erfüllt, der den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Doktorgraden entspricht,
3. die Bewerberin oder der Bewerber von der anderen Hochschule nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung als Promotionsbewerberin oder Promotionsbewerber zur Erlangung eines Doktorgrades im Sinne der Nr. 2 angenommen worden ist,
4. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 2 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer hauptamtlich tätig ist, von der anderen Hochschule nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung zur Betreuerin oder zum Betreuer der Dissertation zu einem Zeitpunkt bestellt worden ist, als sie noch an dieser Hochschule als Hochschullehrerin, Hochschuldozentin oder Privatdozentin oder er noch

an dieser Hochschule als Hochschullehrer, Hochschuldozent oder Privatdozent tätig war,

5. die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer im Sinne der Nr. 4 die Erklärung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 abgegeben hat und
6. die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Antrag auf Annahme als Promotionsbewerberin oder Promotionsbewerber an der anderen Hochschule zurückgenommen hat.

(4) Im Fall des Absatzes 3 kann der Promotionsausschuss mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 absehen, insbesondere wenn die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber mit der Anfertigung der Dissertation weit fortgeschritten ist und die Beachtung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 das Promotionsverfahren erheblich verzögern würde.

## § 20 Cotutelle

Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen kann, soweit die gesetzlichen Grundlagen dafür bestehen, ein gemeinsamer binationaler Doktorgrad verliehen werden.

## § 21 Graduiertenschulen

Der Senat der DHV Speyer kann die Einrichtung von Graduiertenschulen beschließen. Für die Angehörigen dieser Kollegs kann er Festlegungen treffen, welche Studienleistungen vor der Eröffnung des Prüfungsverfahrens über die in dieser Ordnung genannten Studienleistungen hinaus zu erfüllen sind.

## § 22 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass Zulassungsvoraussetzungen irrtümlich als erfüllt angenommen worden sind oder die Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen, können Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(2) Ergibt sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde oder von vorläufigen Bescheinigungen über die Promotion, dass die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, können Promotionsleistungen für ungültig erklärt und die Doktorurkunde sowie vorläufige Bescheinigungen über die Promotion eingezogen und der Doktorgrad entzogen werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Promotionsbewerberin

oder den Promotionsbewerber der Vorwurf der Täuschung trifft, und wird dies erst nach Aushändigung der Doktorurkunde bekannt, wird dies der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber nicht zur Last gelegt. Die Promotion verliert ihre Gültigkeit nicht.

(4) Über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen sowie der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Senat. Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist der oder dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

### **§ 23 Akteneinsicht**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber auf Antrag Einblick in die Promotionsakte zu gewähren.

### **§ 24 Weiterentwicklung des Promotionsstudiums**

Die Rektorin oder der Rektor berichten als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Promotionsausschusses regelmäßig dem Senat über die Entwicklungen des Promotionsstudiums. Dabei werden die Erfahrungen und Bewertungen aller am Promotionsverfahren Beteiligten ausgewertet und entsprechende Anpassungen und Weiterentwicklungen dem Senat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

### **§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung\***

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung der DHV Speyer vom 17. August 1989, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1990 S. 405 ff mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie noch auf diejenigen Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber anwendbar bleibt, die bereits nach der außer Kraft gesetzten Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen sind. Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber, deren Dissertation noch nicht zur Begutachtung eingereicht ist, können beim Promotionsausschuss unter Angabe des angestrebten Doktorgrades beantragen, nach der neuen Prüfungsordnung promoviert zu werden.

### **Weitere Informationen**

Deutsche Hochschule für  
Verwaltungswissenschaften Speyer,  
Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer  
Akademische Angelegenheiten: Dr. Klauspeter Strohm  
E-Mail: [strohm@dhv-speyer.de](mailto:strohm@dhv-speyer.de)  
Telefon: 06232/654-225  
Fax: 06232/654-208  
<http://www.dhv-speyer.de>

\*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24. Oktober 2006. Die Ordnung in der Fassung vom 22. September 2011 gilt ab 11. Oktober 2011.